

# Anholter Angelsportverein 1968 e.V.

Vereinsanschrift: Dr. Jürgen Fröhlich, Am Schievekamp 27, 46419 Isselburg

---



## Satzung des Vereins Angelsportverein Anholt und Umgebung 1968 In Isselburg bei Bocholt Vom 19. Juli 1986

### § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Anholt und Umgebung 1968“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sein Name erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Isselburg (Ortsteil Anholt). Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 – Zweck

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss aller Angler aus Anholt und Umgebung, die Ausübung und Verbreitung des sportlichen Angelns sowie die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern.

### § 3 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person ab Vollendung des 12. Lebensjahres werden. Minder-jährige bedürfen zum Beitritt der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über alle Neu-Aufnahmen entscheidet der Vorstand.

Jedes neu eintretende Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten sowie den Jahresbeitrag für das Jahr der Aufnahme.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss in schriftlicher Form bis zu dessen Ablauf dem Geschäftsführer zugegangen sein. Anderenfalls besteht die Mitgliedschaft mit voller Beitragspflicht für das folgende Geschäftsjahr fort.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- 1.) den Bestrebungen des Vereins fortgesetzt zuwiderhandelt und dadurch den Verein oder sein Ansehen schädigt,
- 2.) Fischereifrevel oder schädigende Handlungen an den Gewässern begangen hat,
- 3.) Gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Fischfang, insbesondere über die Mindestmaße und Schonzeiten, sowie gegen die jeweils geltenden Vereinsbestimmungen über die Ausübung des Fischfangs verstoßen hat.

Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss anzuhören.

### § 4 – Investitionsbeitrag

Der Verein erhebt zur Begleichung seiner Aufwendungen und Auslagen von den Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Investitionsbeiträge, deren Höhe und Zahlungsweise wird von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung festlegt.

Der Investitionsbeitrag wird jährlich in einer Summe abgebucht.

Der Investitionsbeitrag besteht aus zwei Bausteinen:

1. Mitgliederbeitrag
2. Arbeitsdienst

Der Wert des Arbeitsdienstes wird zusammen mit dem Mitgliederbeitrag im Voraus abgebucht. Sobald die Schuld des Arbeitsdienstes erbracht wurde, wird der Wert der geleisteten Arbeitsstunden erstattet.

Die genauen Erstattungsmodalitäten der Arbeitsstunden wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Es sind pro Mitglied eine gewisse Zahl von Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten, die Höhe des Wertes einer Arbeitsstunde und die Anzahl der zu leistenden Stunden wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Der Arbeitsdienst für Schüler, Rentner, körperlich dauerhaft verhinderte Personen und passive Mitglieder ist keine Pflicht, diese können jedoch gern daran teilnehmen, soweit ihnen dies möglich ist. Personen, die nicht am Arbeitsdienst teilnehmen können und eine Befreiung von diesem möchten, haben dies dem Vorstand mitzuteilen und ggf. nachzuweisen bzw. glaubhaft darzustellen. Bei diesen Mitgliedern wird der Anteil des Arbeitsdienstes nicht mehr jährlich abgebucht.

#### § 5 – Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet jeweils im Januar eine Mitgliederversammlung statt. Hierzu ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben (Email oder Post) einzuladen. Eine allgemeine Einladung zur Mitgliederversammlung (ohne Angabe der Tagesordnungspunkte) in drei örtlich verbreiteten Tageszeitungen (Bocholter-Borkener Volksblatt, Neue Ruhr-Zeitung, Rheinische Post) wird zusätzlich angestrebt.

Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- 1.) Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
- 2.) Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer
- 3.) Feststellung der Stimmliste
- 4.) Entlastung des Vorstandes
- 5.) Wahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
- 6.) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- 7.) Anträge
- 8.) Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

Es entscheidet grundsätzlich einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderung
- b) Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes.

Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Es ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen, falls auch nur ein Mitglied dies beantragt.

Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden oder Geschäftsführer eingereicht werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird in der Regel vom Geschäftsführer geführt, bei dessen Verhinderung von einer Person, die auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung bestimmt.

#### § 6 – Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (enger Vorstand) sind:

- 1.) Der Vorsitzende
- 2.) Der stellvertretende Vorsitzende
- 3.) Der Geschäftsführer

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

Darüber hinaus gehören dem Vorstand an (erweiterter Vorstand):

- 4.) Der Kassenwart
- 5.) Der Gewässerwart

- 6.) Der 2. Gewässerwart
- 7.) Der Jugendwart
- 8.) Der 1. Beisitzer
- 9.) Der 2. Beisitzer

Der Vorstand kann nach Bedarf durch weitere Beisitzer erweitert werden; die Zahl der Vorstandsmitglieder muss jedoch eine ungerade bleiben. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung und sonstiger Vereinsbestimmungen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung, scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, erstmals nach Inkrafttreten der Satzung die unter den geraden Ziffern aufgeführten.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestellen, der sein Amt kommissarisch ausübt.

#### § 7 –Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Sie haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung gemeinsam einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

#### § 8 –Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen wird. Die Liquidation erfolgt durch die zuletzt im Vereinregister eingetragenen Vorstandsmitglieder, falls die Mitgliederversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt. Es gelten hierfür die §§ 48 und 76 BGB.

Das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt anteilig an die Vereinsmitglieder.

---

Vorstehende Satzung wurde von den unterzeichneten Mitgliedern am 19. Juli 1986 errichtet.

Helmut Druschke Wolfgang Zey  
Walter Hesse Helmut Hesse

Günter Böing  
Bernhard Drost Joachim Harling

Vorstehende Satzung ist heute im Vereinsregister<sup>4</sup> unter Nummer VR 516 bewirkt worden. 4290 Bocholt, 17. September 1986 (Fischer), Justizobersekretär als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

Änderungseintragung Amtsgericht Coesfeld im Vereinsregister 2516:

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung hat am 03.02.2023 eine Änderung der Satzung in § 4 (Beiträge) und § 5 (Mitgliederversammlung) beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung: 08.11.2023 Hoernemann